

Anrainerschutzgemeinschaft  
Innsbruck Airport – AIA



BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Julia Hackl**  
Sachbearbeiter/in

[julia.hackl@bmk.gv.at](mailto:julia.hackl@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7436  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.468.374

Wien, 27. Juli 2021

## **Betreff: Anfrage nach dem UIG zu „Pistensanierung am Flughafen Innsbruck“ vom 01.07.2021**



das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bedankt sich für Ihre Anfrage und gibt in Entsprechung des § 3 Abs 1 iVM § 5 UIG und in Beantwortung Ihrer Fragen wie folgt bekannt:

### Zu den Fragen 2,3,4 und 6:

Das BMK als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vollzieht das Luftfahrtgesetz (LFG). Gemäß LFG stellt eine Betriebspiste eine zivile Bodeneinrichtung im Sinne des § 59 Luftfahrtgesetz (LFG) dar. Gemäß § 78 Abs. 1 LFG darf eine Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz nur mit Bewilligung der für die Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§68 LFG) errichtet, benützt oder wesentlich geändert werden. Gemäß § 79 Abs. 1 LFG ist eine Bewilligung für eine zivile Bodeneinrichtung zu erteilen, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist.

Gemäß § 79 Abs. 2 LFG ist die Bewilligung insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Abwendung von Gefahren oder zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Betriebes notwendig ist.

Aufgrund der vorliegenden bautechnischen Erkenntnisse wurde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt eine Generalsanierung der Betriebspiste in Innsbruck angestrebt. Betriebspisten haben, in Abhängigkeit des Flugbetriebes (Anzahl der Flugbewegungen, Art der Luftfahrzeuge, etc.) sowie der Temperatureinflüsse, eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren. Bautechnisch umfangreiche Beton- bzw. Asphaltanierungen inklusive Unterbauarbeiten im Bereich der Betriebspiste eines Zivilflugplatzes können zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt nur außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden.

Somit ergeben sich entweder Arbeiten täglich zwischen 23:00 und 06:00 Uhr (Nachtarbeiten) oder, durch eine generelle Sperre des Flughafens, Arbeiten zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Im Falle des Flughafens Innsbruck wurde eine generelle Sperre des Flughafens für rund 4 Wochen vorgesehen, sodass die Arbeiten nahtlos und nur zwischen 06:00 und 22:00 durchgeführt werden können. Würde keine Sperre des Flughafen Innsbruck erfolgen und die Arbeiten auf die Nachtstunden aufgeteilt werden, so beliefe sich die Dauer der Baustelle zwischen 6 und 9 Monaten und sie müsste aus den dargelegten Gründen in ausschließlicher Nachtarbeit betrieben werden.

Die Generalsanierung bzw. im Wesentlichen die damit in Verbindung stehenden Änderungen an der Betriebspiste wurden vom BMK am 16.03.2021 mit GZ 2021-0.115.690 gemäß §79 LFG bewilligt. Von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde wurden dabei die Bestimmungen des LFG angewendet. Den Bewilligungsbescheid finden Sie im Anhang.

Zu den Fragen 1 und 5


Umweltinformationen müssen gemäß § 4 Abs. 1 UIG bei der Behörde vorhanden sein. Sie sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind.

Bewilligungen oder nähere Informationen betreffend die Abwicklung der Bauarbeiten liegen dem BMK nicht vor. Ob die betreffende Baustelle eventuell auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften einer allfälligen Genehmigungspflicht unterliegt, kann nicht beurteilt werden.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass eine Generalsanierung einer Betriebspiste grundsätzlich nicht UVP-pflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Evelyn Schögl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2021-08-24T13:47:03+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>